

# **BVGer D-6541/2015 vom 28. Januar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6541\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6541_2015)

FR: TAF D-6541/2015 du 28 janvier 2016

IT: TAF D-6541/2015 del 28 gennaio 2016

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM, mit welchen die Erteilung eines Visums verweigert wird (vgl. Art. 31 und 33 VGG). Im Bereich dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal er als Gastgeber in eigenem Namen gegen die ablehnenden Visa-Entscheide vom 22. Juni 2015 Einsprache erhoben hat und er Adressat der angefochtenen Verfügung ist (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Eingabe ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.w.H.).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG wird vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet, da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufgezeigt, als zum Vornherein unbegründet erweist.

### **E. 4.1**

Der vorliegenden Sache liegt das Gesuch des Beschwerdeführers zugrunde, seinen sich in der Türkei befindlichen (Bst. A hiervor) beziehungsweise nach Syrien zurückgekehrten

(Bst. C hiervor) Angehörigen Einreisevisa zu erteilen (Beschwerde S. 7). Aus prozessökonomischen Überlegungen respektive zur Vermeidung von Wiederholungen kann im vorliegenden Verfahren betreffend Einreisevisum (Voraussetzungen des humanitären Visums und Verhältnis zwischen den einschlägigen Weisungen; Überprüfung von Weisungen durch das Bundesverwaltungsgericht) vorab auf die in BVGE 2015/5 E. 3 und 4 enthaltene Rechtsprechung verwiesen werden.

#### **E. 4.2**

Als Staatsangehörige von Syrien unterstehen die Gesuchstellenden der Visumpflicht gemäss den zitierten Bestimmungen im obgenannten Urteil. Vonseiten des Beschwerdeführers wurde im Rahmen des Einspracheverfahrens unter anderem bloss geltend gemacht, im Falle seiner nach Syrien zurückgekehrten Angehörigen ersuche er in Berücksichtigung der dortigen aktuellen Situation und der eingereichten Beilagen um Neubeurteilung der Visagesuche. Weder im diesbezüglichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene wird dem zentralen Vorbehalt des SEM gegen die Erteilung der nachgesuchten Visa (die Gesuchstellenden hätten nicht hinreichend Gewähr für eine fristgerechte Rückkehr und Ausreise aus der Schweiz und dem Schengen-Raum zu bieten vermocht) begegnet. Aufgrund der vorliegenden Akten ist mit dem Staatssekretariat darin einig zu gehen, dass im Falle der Gesuchstellenden die Erteilung von ordentlichen Schengen-Visa ausser Betracht fallen muss, da begründete Zweifel daran bestehen, die Gesuchstellenden würden die Schweiz respektive den Schengen-Raum nach Ablauf der maximalen Visumsdauer verlassen (vgl. dazu BVGE 2014/1 E. 4.4). Gegen die Absicht einer freiwilligen Rückkehr in die Heimat spricht sowohl die dortige Bürgerkriegslage als auch das widersprüchliche Vorbringen der Gesuchstellenden hinsichtlich ihres wirklichen Aufenthaltsortes (vgl. Beschwerde S. 7). Aufgrund ihrer Ausreise (Flucht) aus Syrien und der in der Türkei gestellten Visaanträge wird jedenfalls sinngemäss zum Ausdruck gebracht, sie hätten ihre Lebensgrundlage in Syrien weitgehend verloren. Umgekehrt ist aus der in der Einsprache erwähnten Rückkehr der Gesuchstellenden nach Syrien - wie das SEM festhielt - zu schliessen, dass die früher geltend gemachte Gefährdung dort aktuell nicht mehr unmittelbar und konkret besteht beziehungsweise ihnen die Möglichkeit offensteht, falls erforderlich in die Türkei zurückzukehren, wo sie Schutz in Anspruch nehmen und sich auf ein den Umständen entsprechendes, funktionierendes und zugängliches Gesundheitssystem stützen können. Vor diesem Hintergrund besteht offenkundig keine hinreichende Garantie für eine anstandslose Ausreise innert 90 Tagen, weshalb die Erteilung der nachgesuchten Visa bereits aufgrund einer nicht hinreichend gesicherten Ausreise zu verweigern ist.

#### **E. 4.3.1**

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung sodann unter direkter Bezugnahme auf die in der Weisung "Visumantrag aus humanitären Gründen" vom 25. Februar 2014 definierten Voraussetzungen dafür, die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen lasse sich aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht rechtfertigen. Gemäss dieser Weisung kann ein Visum erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation

unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.

#### **E. 4.3.2**

Vom Beschwerdeführer wird dem wesentlichen Sinngehalt nach geltend gemacht (Einladungsschreiben, Beschwerde), die sich in der Türkei befindenden Gesuchstellenden würden sich in einer absolut prekären Notsituation befinden. Sie seien bei den türkischen Behörden nicht registriert und würden von diesen keine Unterstützung erhalten. Mit der diesbezüglichen Argumentation beruft sich der Beschwerdeführer auf eine angeblich völlig mangelhafte Sicherheitslage sowie auf das angeblich völlige Fehlen wirtschaftlicher Möglichkeiten und sozialer Absicherung, namentlich medizinischer Versorgung. Damit wird jedoch - wie vom SEM sinngemäss erwogen - nicht das Vorliegen einer konkreten, unmittelbaren und ernstesten Gefährdungslage geltend gemacht, sondern zur Hauptsache auf die schwierigen Lebensbedingungen verwiesen, welche syrische Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei antreffen können. Es gilt festzuhalten, dass sich die in den diversen Rechtsschriften allgemein gehaltenen Ausführungen bedingt durch den jeweils angeführten Aufenthaltsort der Gesuchstellenden - abgesehen vom Umfang - inhaltlich nicht wesentlich unterscheiden. Ebenfalls ist zu vermerken, dass eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen in diesem Zusammenhang grundsätzlich unterbleibt (u.a. Grundversorgung und Zugang zu medizinischen Basisleistungen; Möglichkeiten weitergehender Unterstützung). Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Schwierigkeiten betreffend die Ehefrau/Mutter der Gesuchstellenden soll diese an einer (Krankheitsbild 1) leiden. Auch sei bei ihr eine (Spezifikation der Operation) durchgeführt worden. Im nicht näher kommentierten eingereichten ärztlichen Bericht vom 5. Februar 2015 wird ihr eine (Krankheitsbild 2) diagnostiziert. Ferner wird im Bericht ausgeführt, dass die (Teilaspekt des Krankheitsbildes 2) frei von Krebs seien. Ein notwendiger behandlungsbedürftiger Befund wurde in diesem Attest nicht angeführt. Substanzielle Hinweise zu allfälligen, sich manifestierenden Krankheitsbildern fehlen gänzlich. Die angebliche Suche nach der Nichte des Beschwerdeführers zwecks Zwangsrekrutierung durch die YPG wird nicht weiter substantiiert. Das Vorbringen, wonach Hassan und Khalil an Leib und Leben gefährdet wären, sollten sie vom Regime oder der YPG gefasst werden, ist unbehelflich, weil sich unter den Gesuchstellenden keine Personen mit diesen Namen befinden. Der Beschwerdeführer lässt es im Weiteren bei pauschalen Ausführungen bewenden (vgl. Bst. C hiervor). In Anbetracht der allgemein gehaltenen Vorbringen ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Lebensumstände in der Türkei für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge als schwierig darstellen können. Allein dieser Aspekt ist jedoch nicht ausschlaggebend. Da vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, welche darauf hindeuten würden, die Gesuchstellenden seien in der Türkei unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet, respektive sie würden sich in einer besonderen Notlage befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse, vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen nicht zu rechtfertigen. Insbesondere kommt nach dem Gesagten und mangels Fallbezugs dem eingereichten Bericht von KurdWatch, ein Projekt des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien, Berlin, vom Mai 2015 über die Zwangsrekrutierungen und den Einsatz von Kindersoldaten durch die Partei der Demokratischen Union in Syrien keine beweisrechtliche Bedeutung zu. Mit Verweis auf die Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung erübrigen sich weitere

Erörterungen.

**E. 5**

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

**E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 3. November 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.